

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1) An die vom Bunde unterstützten Schützengesellschaften sind auf Verlangen Repetirgewehre, Modell 1869/71, im Verhältniss zu der Zahl ihrer Mitglieder, welche sich freiwillig im Schiessen üben, unentgeltlich abzugeben; 2) diesbezügliche Begehren sind an die kantonalen Zeughausverwaltungen zu richten; 3) die Schützengesellschaften übernehmen die Verantwortlichkeit für guten Unterhalt der Gewehre, sowie für die nötige Instruktion; zur Vermeidung von Unglücksfällen empfiehlt es sich, die Leute erst nach genügender Unterweisung schiessen zu lassen; 4) die Kosten für den Transport der Gewehre, welche in Kisten sorgfältig zu verpacken sind, sowie die Instandstellungs- und alffällige Reparaturkosten fallen zu Lasten der Gesellschaft, dagegen darf für Ausbringung und Rücknahme der Gewehre nichts berechnet werden; 5) die Gesellschaften sind verpflichtet, die bezogenen Gewehre spätestens bis dem 15. November, oder schon früher auf erstes Begehren, zurückzugeben; 6) Gesellschaften, welche sich bezüglich Aufsicht und Behandlung der Waffen nachlässig zeigen, ist die fernere Abgabe von Gewehren zu verweigern; 7) an einzelne Leute, auch wenn dieselben landsturmpflichtig sind, werden von den Zeughäusern keine Waffen abgegeben; 8) im übrigen bleiben die Vorschriften betreffend ausserordentliche Abgabe von Gewehren vom 27. März 1878 und 24. März 1884 in Kraft und es gelten bezüglich Vernachlässigung, Beschädigung und Verlust von Waffen die gleichen Bestimmungen wie für die eingetheilte Mannschaft.

— (Ueber Verwendung der Velocipedisten) berichten die Zeitungen: Der eidgenössische Generalstab gedenkt die Velocipedisten im Felde in folgender Weise zu verwenden: 1. Im Rayon der Kantonemente: Uebermittlung von Ordres und Mittheilungen von einem Stab zum andern. 2. Im Sicherheitsdienst: Uebermittlung von Ordres und Mittheilungen vom Gros der Truppen zum Gros der Vorposten und von diesem zu den äussersten Vorposten und umgekehrt. 3. Während des Marsches: Vermittlung von Ordres und Rapporten zwischen den einzelnen Truppenkörpern, von den Vorposten weg bis zum Train. 4. Während des Kampfes: Uebermittlung von Ordres und Rapporten von den Stäben kombinirter Truppenkörper an bis zur zweiten Linie oder Reserve.

— (Militär-Literatur.) Von Herrn Hauptmann Boillot, Infanterie-Instruktor, ist erschienen: *Essais de levée et d'organisation d'une force nationale en Suisse, Novembre 1798 à Mars 1800*. Das schön ausgestattete Buch umfasst 190 Seiten und 12 Tabellen. Zu demselben sind, wie uns mitgetheilt wird, über 500 Handschriften aus den Militär-Archiven von Wien, Paris und der Eidgenossenschaft benützt worden. Das Buch ist gleich interessant für den schweizerischen Militär, wie für Jeden, welcher sich mit Erforschung der vaterländischen Geschichte befasst.

Zürich. (Korresp.) (Die allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung) kann mit Befriedigung auf eine sehr anregende Winterthätigkeit 1887/88 zurückblicken. In 11 Sitzungen und vor durchschnittlich 54 Kameraden fanden folgende Vorträge statt:

1. Herr Generalstabs-Oberst Schweizer: „Das Zentrum unserer Südgrenze“;
2. Herr Art.-Oberst Schumacher: „Rapid- und Maschinengeschütze“;
3. Herr Inf.-Major Schnyder: „Zwei Manövertage bei deutschen Truppen“;
4. Herr Art.-Major Affolter: „Der Angriff auf Plewna vom 12.—17. Sept. 1877“;
5. Herr Stabshauptmann Becker: „Die Schlacht bei Näfels nach den neuesten Forschungen“;
- 6.—8. Herr Oberdivisionär Vögeli und Herr Oberst-

divisionär Bleuler: „Die Manöver der VII. und VI. Armeedivision“;

9. Herr Inf.-Oberst Schweizer: „Die grossen italienischen Manöver in der Emilia“;

10. Herr Inf.-Hauptmann Tdler: „Nenes Infanterie-Gepäck, insbesondere Vorweisung der neuen deutschen Ausrüstung“;

11. Herr Stabshauptmann Becker: „Der strategische Ausbau des schweizerischen Strassenetzes“.

Von wesentlichem Nutzen war dabei die Veranschaulichung aller Vorträge, entweder durch Vorweisungen der Vortragenden, oder durch Wandkarten und ausgeheilte Croquis, welche die Gesellschaft durch Herrn Hauptmann Becker anfertigen liess. Zur Förderung des privaten kriegsgeschichtlichen Studiums wurde ferner der Schlachtenatlas des XIX. Jahrhunderts angekauft und, nach Feldzügen geordnet, ausgeliehen.

Das hervorragendste Interesse und die stärkste Beteiligung riefen die drei je einem der letztjährigen Manövertage gewidmeten Abende hervor. Die beiden Herren Divisionäre begründeten und erläuterten, unter Darlegung ihrer Beobachtungen und der eingegangenen Meldungen, ihre Befehle und die thatsächlichen Vorgänge — die von Phase zu Phase kriegsspielmässig markirt wurden — in der einlässlichsten und lehrreichsten Weise. Die Zuhörer sind diesen hohen Offizieren dafür ausserordentlich zu Dank verpflichtet. Denn erst eine nachträgliche zusammenfassende und kritische Durcharbeitung vermag den beteiligten Unterführern das volle und nutzbringende Verständniß der Manöver zu sichern.

Für den Sommer ist ein auf sechs Sonntage berechneter praktischer Kurs im Croquiren und Rekognosziren in Aussicht genommen. Unter der bewährten Leitung eines Fachmannes, wie Herr Hauptmann Becker, wird den Kameraden so eine treffliche Ergänzung des bezüglichen dienstlichen Unterrichtes geboten. F.

Luzern. (Die Wehrpflicht der Lehrer) hat das Militärdepartement des Kantons schon längere Zeit beschäftigt und wie kürzlich die Militärdirektion des Kantons Zürich hat sich dasselbe in einem Erlasse gegen die Beförderung der Lehrer ausgesprochen. Unter dem 18. April ist ein Zirkular an sämtliche Kompaniechefs der luzernerischen Infanterie-Bataillone abgegangen, welches lautet:

„Alljährlich sehen wir uns genötigt, eine Reihe von Lehrern, die zu Unteroffizieren befördert wurden, von den zufolge der Beförderung denselben auffallenden Dienstleistungen zu dispensiren. Die betreffenden Kurse fallen eben meistens in die Schulzeit und müssen wir gemäss bundesrätlicher Vorschrift berufliche Gründe bei Lehrern als Dispensationsgrund gelten lassen. Die hieraus sich ergebende Inkonvenienz ist eine doppelte, denn einmal kommen einzelne dieser Lehrer-Unteroffiziere erst sehr spät, andere oft gar nie dazu, an den für den betreffenden Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen teilzunehmen, zum andern figurirt an unseren Kontrollen eine ziemlich grosse Anzahl von Unteroffizieren, die uns in Wirklichkeit nicht zur Verfügung steht. Um diesen Uebelstand für die Zukunft möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie, künftig hin von der Beförderung von Lehrern gänzlich Umgang zu nehmen.“

A u s l a n d .

Deutschland. (Das Militärstrafgesetz kennt keine Verjährung) und verfolgt noch nach 40 Jahren Diejenigen, welche sich eines schweren militärischen Verbrechens schuldig gemacht haben. Den Beweis hiefür liefert folgender Vorfall, welcher in den Zeitungen mitgetheilt wird:

„Die Chronik des Jahres 1848 verzeichnet für Berlin unterm 14. Juni den Zenghaussturm durch Volkshaufen. Das Zeughaus, die jetzige Ruhmeshalle, war bewacht von einer Kompagnie Soldaten unter dem Befehle des Hauptmanns v. Natzmer. Das Volk durchbrach die Reihen der draussen aufgestellten Bürgerwehr und drang durch die Fenster in das Gebäude ein. Das Militär, welches sich in das obere Stockwerk zurückgezogen hatte, schickte sich zum Kampfe an, als es dem hinzugekommenen Premierlieutenant Techow gelang, den Postenkommandanten Hauptmann von Natzmer zu überreden, den Posten mit seiner Mannschaft zu verlassen und abzumarschieren, da das Blutvergiessen nutzlos sei und er keine Aussicht auf Erfolg habe u. s. w. Techow war damals zur Organisation der Zentralturnanstalt nach Berlin kommandiert; er wurde vom Obersten v. Griesheim protektionirt und galt als ein sehr hoffnungsvoller Offizier. Ein Kriegsgericht verurtheilte ihn wegen der Zeughausgeschichte zu 15 Jahren Festung, den Hauptmann v. Natzmer zu 10 Jahren. Natzmer erhielt bald Begnadigung, Techow aber entfloh nach etwa 10 Monaten aus der Festungshaft, nahm am badischen Aufstand Theil, nach dessen Niederwerfung er ein Jahr in Genf verlebte. Von da ging er nach London, wo er eine Turnanstalt gründete. 1852 wanderte er nach Australien aus. Seitdem war Techow verschollen, da bringt am 6. April 1888 der „Reichsanzeiger“ denselben wieder in Erinnerung durch folgenden Steckbrief:

„Gegen den ehemaligen Premierlieutenant Gustav Techow, zirka 73 Jahre alt, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Kriegsgerichts zu Berlin vom 3. Juli 1848 erkannte Festungshaft von 15 Jahren, abzüglich bereits verbüßter 10 Monat und 12 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in die Festung zu Magdeburg abzuliefern.“

Berlin, den 27. März 1888.

Der Erste Staatsanwalt
beim Königlichen Landgericht I.

Frankreich. (Die französische Armee), schreibt die „Post“, geht einer traurigen Zukunft entgegen. General Logerot, der bisherige Kriegsminister, hat es, als er sich mit kurzen kernigen Worten von dem militärischen Personal seines Ressorts verabschiedete, nicht unterlassen, auf eine „ernste Krisis“ hinzuweisen, welche die Armee durchzumachen hätte. Der neue Kriegsminister, Senator Freycinet, einst Oberingenieur der Brücken und Strassen, den nur die „Politik“ zu seiner neuen Würde gebracht, hat die Dreistigkeit, in seinem Armeebefehl die Verheissung auszusprechen, er wolle die Politik von der Armee fernhalten. Jeder Soldat aber muss sich schütteln, wenn er liest, wie ein „pekin“ den alten Generalen und Armeekorps-Kommandanten eine Predigt über die Mannschaft hält. Warnet als Generalstabschef ist noch nicht bestätigt. Nach dem „Avenir militaire“, in welchem der Stimmung des Heeres der freieste Ausdruck verliehen wird, ist die Ernennung vertagt, um mit einer günstigen Gelegenheit Boulanger als „major-général“ in eine hervorragende Stellung an der Spitze der Armee neben dem Laien-Kriegsminister zu bringen. Damit soll die wankende Stellung des gegenwärtigen Ministeriums befestigt werden. Von Freycinet heisst es, dass er sich in militärischen Dingen die höchste Einsicht zutraut und auf Niemandes Rath hört.

Wenn heute die opportunistische Presse über Boulanger herzieht und ihm jede militärische Begabung abspricht, so rechnet sie auf ein sehr kurzes Gedächtniss ihrer Leser! Wer anders hat denn den „braven General“ grossgezogen und ihm zu seinem heutigen Einfluss verholfen, als gerade diese Partei? Er wurde als Mittel be-

nutzt, um die Politik in die Armee einzuführen, um das militärische Element dem bürgerlichen unterzuordnen, um die Prinzen auszuweisen, welche sich ihren militärischen Rang vor dem Feinde erworben hatten, um verdiente Offiziere, welche ihre Gesinnung nicht wie einen Rock wechselten, ihrer Stellungen zu entheben. Zeitungs-Artikel vermögen es nicht mehr, jenen Fehler wieder gut zu machen. Die französische Armee wird rascher, als man heute vielleicht annimmt, sich vor eine Lebensfrage gestellt sehen. Dem bürgerlichen Kriegsminister wird bald das Oberhaupt des Heeres, vielleicht des ganzen Staates, derjenige folgen, der sich durch den Bruch der wichtigsten Verpflichtung eines Soldaten die Ausstossung aus dem Heere zugezogen hat.

England. (Ein Regiment berittener Infanterie) soll aufgestellt werden und einen Theil des I. Armeekorps bilden. Zwei Kompagnien, die bis jetzt formirt wurden, rückten am 1. März in das Lager von Aldershot ein. Dieselben bestehen aus auserlesener Mannschaft der verschiedenen Infanterie-Regimenter. Sukzessive sollen weitere Kompagnien gebildet werden. Major Hutton, welchem eine reiche Kriegserfahrung zu Gebote steht, soll die neuformirten Truppen einüben. „England macht durch die Bildung der berittenen Infanterie, die dem Nationalcharakter angepasst ist und für künftige Kriege von grosser Tragweite werden kann, einen grossen Fortschritt. Die Engländer halten es für richtiger, Infanteristen zu Pferde zu setzen, um sie rasch zu bewegen, als Kavalleristen zu Fuss fechten zu lassen,“ sagt ein englisches Blatt.

Adress- und Gradänderungen

belieben die verehrlichen Herren Abonnenten uns gefälligst umgehend anzugeben, da soeben eine neue Versendungsliste gedruckt wird.

Basel, 26. April 1888.

Expedition der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung.

Kriegsspielapparate

mit rothen und blauen Signaturen werden, so lange Vorrath, an Offiziersgesellschaften und einzelne Offiziere zum Preise von zwanzig Franken abgegeben.

Der Waffenchef der Infanterie.

Die Bände: Jahrgang 1875, 1876, 1878 des Schweiz. Militär-Verordnungsblattes werden zu kaufen gesucht. Offerten an die Exp. d. Bl.

Specialität für Militär,
Jäger, Touristen, Ingénieurs, u. s. w.


Remontoir-
Uhren
mit
selbstleuchtenden
Zifferblättern,

durch welche man in der grössten Finsterniss die Zeit ohne Licht deutlich sieht. Empfohlen durch das französische Kriegsministerium (19. April 1887), sowie von höheren Autoritäten anderer Länder. Zahlreiche Atteste von Militär aller Graden.

Remontoir-Uhr mit leuchtendem Kompas, sehr praktisch für Rekognosirungen. Begleitet mit Gebrauchsanweisung. Grösse 18 Linien. Mit Nickel-Schale, sehr solid Fr. 25. —

Mit Silber-Schale 30. —

Remontoir-Uhr, ohne Kompas, leuchtendes Zifferblatt, Nickel-Schale, gravirt mit Militär-Trophäen, sehr solid, 18 Linien Fr. 20. —

Mit Silber-Schale 30. —

Garantirt 2 Jahre, Sendung gegen Nachnahme.

Joannot-Baltisberger, Uhrenfabrikant,
Länggassstrasse 75, Bern.